

74 ●

Deutscher Juristentag
Stuttgart 2024



Beschlüsse Medienrecht

Stand 27. September 2024

Abteilung Medienrecht

Wie lässt sich öffentliche Informationsverantwortung in Zeiten digitaler und multipolarer Kommunikationskultur realisieren? Welche Aufgaben haben der Staat, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Wissenschaft?

Beschlüsse

I. Informationsverantwortung des Staates

1. Die normativen Leitplanken der staatlichen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sollten gesetzlich geregelt werden, insbesondere
 - a) die grundsätzliche Zulässigkeit von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, **angenommen 18:1:0**
 - b) deren Zwecksetzung, Reichweite, Form und Grenzen, **angenommen 16:3:0**
 - c) die klare Abgrenzung zwischen amtlicher und nicht amtlicher Kommunikation (Transparenzgebot). **angenommen 15:3:1**

II. Absicherung der Staats- und Unionsferne der Medien

2. Da im nationalen Recht die Staatsferne der Medien unzureichend abgesichert ist, sollte der Gesetzgeber in Ergänzung zu § 53 Abs. 3 MStV eine Regelung schaffen, die jede beherrschende staatliche Einflussnahme auf einen Rundfunkveranstalter ausschließt. **angenommen 19:0:0**
3. Staatliche Telemedien, die Medientätigkeit darstellen, einschließlich sozialer Netzwerke sollten gesetzlich verboten werden. **angenommen 16:2:1**
4. Die Landesmedienanstalten sollten die Befugnis erhalten, bei Telemedienangeboten die Einhaltung der Grenzen zwischen zulässiger staatlicher Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Medientätigkeit von Bundes- und Landesbehörden einschließlich kommunaler Behörden zu kontrollieren. **angenommen 11:5:3**

III. Informationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

5. Der Gesetzgeber sollte den Informationsauftrag als Markenkern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Schwerpunktsetzung zugunsten von Information, Bildung und Beratung in den Hauptprogrammen und durch entsprechende Sendezeitvorgaben für die Hauptprogramme stärken. **abgelehnt 8:10:1**

Alternativ: Im Gegensatz zu Sendezeitvorgaben sind gesetzliche Schwerpunktregelungen, die als medienpolitische Strukturentscheidungen nur in abstrakter Weise vorgeben, wie das Angebot auszugestalten ist, für die Hauptprogramme von ARD und ZDF verfassungsrechtlich zulässig. **angenommen 9:5:5**

6. Die Informationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebietet es, den Wandel im Nutzungsverhalten nachzuvollziehen und daher digitale audiovisuelle Telemedienangebote auszubauen. Dabei soll eine Schwerpunktvorgabe im Bereich Information statuiert werden. **angenommen 19:0:0**

IV. Bedeutung des privaten Rundfunks und der Presse

7. Der private Rundfunk als zweite Säule im dualen System sowie die Presse sind elementar für den öffentlichen Informationsraum. Sinnvoll sind Anreize, die durch Gewährleistung einer besseren Refinanzierbarkeit dazu beitragen, dass auch private Rundfunkanbieter verstärkt Informationsverantwortung übernehmen. **angenommen 15:1:3**
8. Der Gesetzgeber sollte der rückläufigen Entwicklung des Lokaljournalismus entgegenwirken, beispielsweise durch problemlösende Kooperationsmodelle. **angenommen 17:1:1**

V. Gewährleistung der Aufsicht auf nationaler und europäischer Ebene

9. Die Aufsicht der EU-Kommission über sehr große Plattformbetreiber wird dem Gebot der Unionsferne der Medien nicht gerecht. Sie sollte dem Europäischen Gremium für Mediendienste übertragen werden. **angenommen 19:0:0**

10. Der Gesetzgeber sollte durch Streichung der Nennung von § 17 in § 109 Abs. 1 S. 1 MStV klarstellen, dass die Landesmedienanstalten gegenüber den Plattformbetreibern bei der Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen dürfen und dass dafür die von den Landesmedienanstalten getragene Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) zuständig ist. **angenommen 17:0:2**
11. Das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes ist wegen Art. 30 GG dahingehend zu ändern, dass auch die Landesmedienanstalten zuständige Behörden iSd Art. 49 Abs. 1 DSA (Digital Service Act) sind und ihnen Befugnisse nach Art. 51 iVm Art. 49 Abs. 4 DSA übertragen werden können. **angenommen 14:2:3**
12. Der European Media Freedom Act (EMFA) sollte um eine Regelung ergänzt werden, die es dem neu errichteten Europäischen Gremium für Mediendienste ermöglicht, Maßnahmen gegen unionsweit tätige Mediendiensteanbieter zu ergreifen, die Desinformationen verbreiten. Die Unabhängigkeit des Gremiums ist zu sichern. **angenommen 19:0:0**

VI. Grundrechtlicher Schutz der an der Kommunikation Beteiligten

13. Die Persönlichkeitsgrundrechte im Verhältnis zwischen Plattformbetreibern einerseits und von Löschung bzw. von Inhalten nachteilig Betroffenen andererseits sind nicht ausreichend geschützt. Soweit eine analoge Heranziehung der Bestimmungen des DSA bzw. eine unionsgrundrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, sollte der Unionsgesetzgeber die Regelungslücke schließen. **angenommen 17:0:2**

VII. Effektiver und verfassungskonformer Umgang mit Fake News – Notwendigkeit von Eingriffen oder Selbstregulierung?

14. Aufgabe des Staates sind lediglich generelle Information und Aufklärung über die Funktion von Desinformationskampagnen, nicht aber eine Erweiterung staatlicher Informationstätigkeit und Nutzung für „Counterspeech“. **angenommen 16:2:1**
15. Zwischen rechtswidrigen Inhalten und Fake News ist zu unterscheiden. Es sollte nicht versucht werden, den Anwendungsbereich rechtswidriger Inhalte (Art. 3 lit. h) DSA) zur Bekämpfung von Fake News auszuweiten. **angenommen 14:1:4**

16. Der Umgang mit Falschinformationen sollte im Wesentlichen dem Selbstregulierungsprozess überlassen werden, soweit erforderlich einem ko-regulierten Selbstregulierungsprozess, etwa durch Maßnahmen wie die Entwicklung von Akkreditierungsmechanismen für Fakten-Checker. **angenommen 16:1:2**
17. Der Gesetzgeber sollte ein grundsätzliches Verbot manipulativer Verbreitungstechniken wie „Coordinated Inauthentic Behaviour“, z.B. die massenhafte Verwendung falscher Konten zur Täuschung über Popularität und Reichweite von Inhalten, erwägen. **angenommen 19:0:0**

VIII. Beitrag der Wissenschaft zu einer demokratischen Kommunikationskultur

18. Die Rolle der Wissenschaft als informationelle Basis individueller und gesellschaftlicher Willensbildung ist zu stärken; insofern gilt es Open-Access-Publikationen zu fördern und Beratungsleistungen für staatliche Entscheidungsträger transparenter zu machen. **angenommen 16:0:3**